







**Monitoring Empfehlungen Tätigkeitsberichte GPK 2019–2023**
**Einleitung GPK**

In der nachfolgenden Tabelle finden Sie alle 38 Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission (GPK) aus den Jahren 2019–2023. Die Empfehlungen sind geordnet entlang der Adressaten (Regierungsrat / Departemente/ Ämter). In der Spalte 5 kommentiert die geprüfte Organisationseinheit, ob bzw. wann und inwieweit die Empfehlung umgesetzt worden ist und/oder ob die Umsetzung sich noch in Planung befindet. In der Spalte 6 schätzt die GPK die Umsetzung entlang der untenstehenden Legende ein.


**Legende Einschätzung GPK**


-  Die GPK erachtet die Empfehlung als nicht umgesetzt und hält an der Empfehlung fest.
-  Die GPK erachtet die Empfehlung als umgesetzt.
-  Die GPK erachtet die Empfehlung als teilweise umgesetzt oder die Umsetzung ist in Planung/im Prozess.
-  Die GPK kann nachvollziehen, weshalb die Empfehlung nicht umgesetzt werden kann und zieht ihre Empfehlung zurück.
-  Die GPK kann die Umsetzung nicht einschätzen und wird die Entwicklung im Auge behalten (Nachprüfung).

**Adressat Regierungsrat**

Nr	Jahr	Prüfthema und Adressaten	Empfehlungen der GPK	Bemerkung der geprüften Organisationseinheit (umgesetzt, teilweise umgesetzt oder nicht umgesetzt)	Einschätzung GPK
1	2020	Verwaltungs- ratstätigkeiten der Regierungsräte (2020, S. 14 ff.)  Regierungsrat	Keine Entsendung von Regie- rungsratsvertreter in Verwaltungs- ratspräsidien (2020, S. 16)	<b>Haltung RR, September 2021:</b> Der Regierungsrat sieht das Verwaltungsratspräsidium in der Assekuranz als Übergangsphänomen. Nachdem die Besetzung des Präsidiums durch ein Mitglied des Regierungsrates zu einer jahrzehntelangen Praxis gehörte, wird sich der Regierungsrat mittelfristig aus dem Präsidium zurückziehen. Die personellen Voraussetzungen sind mit der personellen Erneuerung und der fachlichen Neuausrichtung des Verwaltungsrates geschaffen.  <b>Rückmeldung Januar 2025</b> Der Regierungsrat strebt den Rückzug noch in diesem Jahr an.	

2	2020	Ombudsstelle / Konfliktlösungs- verfahren (2020, S. 29 ff.)  <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; width: fit-content; margin: 0 auto;">Regierungsrat</div>	Verabschiedung eines tragfähigen internen Konfliktlösungsverfahrens für die kantonale Verwaltung im Jahr 2021 (2020, S. 29)	<b>Haltung RR, September 2021:</b> Die Umsetzungskonzepte <b>Konfliktlösungsverfahren, Umgang mit Mobbing</b> und <b>sexueller Belästigung</b> sind für die erste Regierungssitzung nach den Herbstferien traktandiert.  <b>Rückmeldung Januar 2025</b> Die Empfehlung wurde umgesetzt. Das Engagement von Movis als Anlaufstelle erfolgte per 1. Januar 2022. Die Schulung aller Kadermitarbeitenden erfolgte am Kaderseminar 2022. Die Movis-Statistik wurde der GPK im 2022 und 2023 auf Anfrage offengelegt.	●
			Schaffung einer niederschweligen Anlaufstelle: Mandat an eine ex- terne Fachstelle, an die sich alle Verwaltungsmitarbeitenden wegen einem aus ihrer Sicht verwaltungs- intern nicht lösbaren Konflikt ano- nym und kostenlos für eine Kurz- beratung wenden können (2020, S. 29)	<b>Haltung RR, September 2021:</b> Die Einführung einer niederschweligen Anlaufstelle für Mitarbeitende ist auf den 1. Januar 2022 vorgesehen und Teil der Konzepte zum Konfliktlösungsverfahren, zum Umgang mit Mobbing und sexueller Belästigung. Die Konzepte sind für die erste Sitzung des Regierungsrates nach den Herbstferien traktandiert.  <b>Rückmeldung Januar 2025</b> Die Empfehlung wurde umgesetzt (siehe Nr. 2).	●
			Einführung einer kantonalen Om- budsstelle auf Grundlage der neuen Kantonsverfassung, die nicht nur kantonalen Mitarbeiten- den, sondern auch Angestellten der öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons zur Verfügung steht (2020, S. 29)	<b>Haltung RR, September 2021:</b> Der Regierungsrat hat den Entwurf der Verfassungskommission unterstützt. Die neue Ombudsstelle ist von der Verfassung her so angelegt, dass sie sowohl den Angestellten des Kantons und seiner Anstalten und Betriebe wie auch allen Personen, die mit der kantonalen Verwaltung zu tun haben, als Anlaufstelle dienen kann. Die konkrete gesetzliche Regelung wird die definitive Ausrichtung bestimmen.  <b>Rückmeldung Januar 2025</b> Der Entwurf für eine totalrevidierte Kantonsverfassung sieht sowohl die Einrichtung einer Ombudsstelle (Art. 120) wie auch die Schaffung einer Stelle zum Schutz von Whistleblowern (Art. 113 Abs. 3) vor. Der Kantonsrat hat diesem Entwurf in 1. Lesung zugestimmt. Der Vorentwurf eines Ombudsstellengesetzes ist in Ausarbeitung.	●
			Prüfung zur Schaffung einer Om- budsstelle für die gesamte Bevöl- kerung des Kantons (2020, S. 29)	Vgl. Bemerkungen zu Nr. 2	●

			<p>Prüfung zur Schaffung einer Meldestelle für Whistleblower (2020, S. 29)</p>	<p><b>Haltung RR, September 2021:</b> Der Regierungsrat ist für diese Prüfung offen. Der Entwurf der KV enthält eine entsprechende Regel. Der Regierungsrat hat diese Bestimmung unterstützt.</p> <p><b>Rückmeldung Januar 2025</b> Der Entwurf für eine totalrevidierte Kantonsverfassung sieht sowohl die Einrichtung einer Ombudsstelle (Art. 120) wie auch die Schaffung einer Stelle zum Schutz von Whistleblowern (Art. 113 Abs. 3) vor. Der Kantonsrat hat diesem Entwurf in 1. Lesung zugestimmt.</p> <p>Der Entwurf eines totalrevidierten Polizeigesetzes enthält eine Fremdänderung, die Bestimmungen zum Schutz von Whistleblowern vorsieht (Art. 59 Abs. 2 und 3 Personalgesetz).</p> <p>Die Empfehlung zur Prüfung ist damit umgesetzt. Es liegt nun am Kantonsrat, über die Einführung einer solchen Stelle politisch zu entscheiden.</p>	
3	2021	<p>Aufsicht und Zuständigkeiten Asyl- und Flüchtlingsbereich (2021, S. 16 ff.)</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; width: fit-content; margin: 5px auto;">Regierungsrat</div>	<p>Wahrnehmung der Oberaufsicht und Durchführung einer Bestandesaufnahme über die Wahrnehmung der Aufsicht im Bereich der Qualität (2021, S. 22)</p>	<p><b>Haltung RR, September 2022:</b> Es wird auf die Ausführungen gemäss Kantonsratssitzung vom 9. Mai 2022 verwiesen: Die organisatorische Trennung zwischen DGS und DIS ist sinnvoll. Eine weitergehende Aufsichtstätigkeit des DGS würde erheblich mehr personelle Ressourcen im DGS voraussetzen (vorbehalten die genügenden gesetzlichen Grundlagen für diese Art der Aufsicht).</p> <p><b>Rückmeldung Januar 2025</b> Aufgrund der gegebenen Antwort sind keine Aktivitäten geplant.</p>	
4	2023	<p>Departmentssekretariate und ihre Funktionsweisen (2023, S. 9 ff.)</p>	<p>Sicherstellung einer umfassenden Stellvertretung der L-DS in allen Departementen und Definition der damit zusammenhängenden Prozesse (2023, S. 12)</p>	<p><b>Haltung RR, September 2023:</b> Die GPK stellt fest, dass eine umfassende Stellvertretung in der Leitung der Departementssekretariate nicht in allen Departementen umgesetzt wird. Sie weist insbesondere daraufhin, dass die zentralen Prozesse abzubauen seien und die Führung auf eine umfassende Stellvertretung auszurichten sei.</p> <p>Der Regierungsrat hat in diesem Punkt keine Differenz zur GPK. Anzustreben ist eine umfassende Stellvertretung zwischen den beiden Personen in der Leitung eines Departementssekretariats. Unklar bleibt, was die GPK unter umfassender Stellvertretung versteht. Der Regierungsrat strebt jedenfalls an, dass die Stabsstellen in allen Departementen ihre Aufgaben vollumfänglich wahrnehmen können, auch wenn die Leitung oder</p>	

		Regierungsrat und alle De- partemente		<p>die Stellvertretung einmal ausfallen sollte. Es ist aber zu berücksichtigen, dass in den Departementssekretariaten keine personellen Reserven für allfällige Ausfälle vorhanden sind. Längerdauernde Abwesenheiten können nur mit längeren Bearbeitungszeiten, mit einer starken Priorisierung der Aufgabenerfüllung und unter Umständen mit höheren Ausgaben bewältigt werden.</p> <p><b>Rückmeldung Januar 2025</b> Aus Sicht des Regierungsrates ist die Empfehlung umgesetzt. Die Stellvertretungen der Departementssekretärinnen und -sekretäre sind im Sinne der Stellungnahme vom September 2023 sichergestellt.</p>	
5	2023	Regierungsrat	<p>Überdenken der Struktur und Organisationsform der regionalisierten Beistandschaften im Kanton und Prüfung der Anpassung des Art. 52 des EG zum ZGB AR vor dem Hintergrund der KOKES-Empfehlungen (2023, S. 29)</p>	<p><b>Haltung RR, September 2024:</b> Der kantonale Gesetzgeber hat im Hinblick auf das Inkrafttreten des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts per 1. Januar 2013 die Struktur und Organisation der Berufsbeistandschaften gesetzlich geregelt. 2017 wurde eine Teilrevision angestossen; im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens und der parlamentarischen Arbeit wurde auch diese Organisation erneut diskutiert. Der kantonale Gesetzgeber hat sich gegen Anpassungen entschieden und die Struktur bestätigt. Es erscheint dem Regierungsrat daher politisch nicht opportun, eine Anpassung zu prüfen. Der Regierungsrat ist ausserdem überzeugt, dass es sachgerecht und sinnvoll ist, wenn auch die Gemeinden in diese wichtige Aufgabe für hilfsbedürftige Kinder und Erwachsene eingebunden sind. Die verschiedenen Aufgaben der sozialen Sicherheit sind in Appenzell Ausserrhoden eine Verbundaufgabe zwischen der kantonalen und kommunalen Ebene.</p> <p><b>Rückmeldung Januar 2025</b> Die oben erwähnte Haltung besteht nach wie vor unverändert. Der Empfehlung wird somit nicht gefolgt.</p>	

Adressat Kanzlei

Nr	Jahr	Prüfthema und Adressaten	Empfehlungen der GPK	Bemerkung der geprüften Organisationseinheit (umgesetzt, teilweise umgesetzt oder nicht umgesetzt)	Einschätzung GPK
1	2023	Organisation der Rechtsdienste (2023, S. 12 ff.)  Kanzlei  Regierungsrat	Verbindlich Erklärung einer regelmässigen Weiterbildung zur Rechtsetzung für die Mitarbeitenden der departementalen Rechtsdienste (2023, S. 16)	<p>Eine regelmässige Weiterbildung für die Mitarbeitenden der departementalen Rechtsdienste ist grundsätzlich sinnvoll. Der Rechtsdienst der Kantonskanzlei hat eine solche Weiterbildung auch etabliert. Das Interesse ist hoch und die Beteiligung gut. Auch Angebote auf nationaler Ebene wie die Murtener Gesetzgebungsseminare oder die Tagungen der Schweizerischen Gesellschaft für Gesetzgebung werden von Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung rege genutzt. Allerdings darf davon auch nicht zu viel erwartet werden.</p> <p>Die Grundproblematik bleibt bestehen, dass Rechtsetzung aufwändig ist und eine gewisse Erfahrung erforderlich ist. Es wird sich in einer kleinen Verwaltung nie vermeiden lassen, dass legistisches Wissen an einzelne wenige Personen (vgl. Bericht, S. 15) gebunden ist. Im Bericht wird auf die Problematik hingewiesen, dass Arbeiten in der Rechtsetzung unregelmässig anfallen. So kann in den Departementen einschlägige Erfahrung nicht breit aufgebaut werden. Es fehlt die regelmässige Übung. Insofern ist eine Bündelung der Kompetenzen sinnvoller als eine möglichst breite Weiterbildung sämtlicher Juristinnen und Juristen in der kantonalen Verwaltung. Weshalb die blosser Verbindlicherklärung der Weiterbildung allein nicht zielführend wäre. Im Vordergrund muss die Stärkung des Netzwerkes unter den Fachexperten stehen. Dies wird mit dem internen Weiterbildungsangebot des Rechtsdienstes der Kantonskanzlei angestrebt.</p> <p><b>Rückmeldung Januar 2025</b> Die Weiterbildung im Bereich Rechtsetzung wird nicht verbindlich erklärt. Der Empfehlung wird somit nicht gefolgt.</p>	
			Einführung einer überdepartementalen Legislaturplanung in Bezug auf die Gesetze zur Stärkung der Koordination und Ressourcenplanung zwischen den departementalen Rechtsdiensten und dem Rechtsdienst der Kantonskanzlei	<p><b>Haltung RR, September 2023:</b> In Bezug auf die Ressourcen gilt es festzuhalten, dass gerade der Beginn eines Gesetzgebungsprozesses mit erheblichen Unwägbarkeiten verbunden ist. Legistische Herausforderungen zeigen sich meist ganz zu Beginn der Arbeiten. Wenn der politische Prozess einmal lanciert ist, gestaltet sich die Ressourcenplanung einfacher. Insofern ist die neue Praxis des Rechtsdienstes der Kantonskanzlei zielführend. Mit den im Bericht erwähnten Erhebungen kann der Rechtsdienst in etwa abschätzen, wann welche Vorhaben an ihn herangetragen werden. Eine formelle Legislaturplanung des Regierungsrates hilft in dieser Phase nur bedingt. Sie ist</p>	

			(2023, S. 16)	auf den politischen Prozess ausgerichtet, der aber – wie erwähnt – in legislativer Hinsicht eher weniger herausfordernd ist.  <b>Rückmeldung Januar 2025</b> Es wird keine überdepartementale Legislaturplanung in Bezug auf die Gesetzgebung eingeführt. Der Empfehlung wird somit nicht gefolgt.	
--	--	--	---------------	---	--




Adressat Departement Finanzen

Nr	Jahr	Prüfthema und Adressaten	Empfehlungen der GPK	Bemerkung der geprüften Organisationseinheit (umgesetzt, teilweise umgesetzt oder nicht umgesetzt)	Einschätzung GPK
1	2019	Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) und Konfliktmanagement (2019, S. 12 ff.) DF Regierungsrat	Klare Verfahren sowie interne und externe Ansprechpersonen für Mitarbeitende der Verwaltung im Falle von Konflikten (2019, S. 14)	<b>Haltung RR, September 2020:</b> Für das BGM wurden im VA 2021 genügend Mittel eingestellt, um die begonnenen Massnahmen weiterzuführen. Insbesondere sind Mittel für das Spot Coaching vorgesehen, welche im Zusammenhang mit dem Konfliktlösungsverfahren eine Rolle spielen. Das Konzept zum Konfliktlösungsverfahren ist fertiggestellt und geht in das Mitberichtsverfahren. Im Oktober 2020 sollte der Regierungsrat das Dokument beraten und verabschieden.  <b>Rückmeldung Januar 2025</b> Die Empfehlung wurde umgesetzt (siehe Nr. 2/2020).	●
2	2019	Strafanstalt Gmünden (2019, S. 14 ff.) DF Regierungsrat	Klärung von Begriffen und Begriffsverwendungen im Bereich von Leistungsaufträgen und Globalkrediten bei der nächsten Revision des Finanzhaushaltsgesetzes (2019, S. 16)	<b>Haltung RR, September 2020:</b> Das Wettbewerbsverfahren, aus welchem die Entscheidungsgrundlagen für das weitere Vorgehen hervorgehen sollen, ist in die Wege geleitet worden und wird gemäss aktuellem Zeitplan im nächsten Frühjahr abgeschlossen werden. Die personellen Ressourcen wurden erhöht und die Leitungs-Organisation angepasst. Der Nutzungsvertrag, welcher für die Zwischenzeit bis zum Bezug des Neubaus Geltung haben soll, ist erarbeitet worden. Hier wurde eine Klärung der (finanziellen und materiellen) Zuständigkeiten zwischen dem Amt für Immobilien und den Gefängnissen Gmünden erreicht. Die notwendigen Korrekturen sind aus Sicht des Regierungsrates somit erfolgt.  <b>Rückmeldung Januar 2025</b> Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der nächsten Revision des Finanzhaushaltsgesetzes.	●
3	2022	Einsprachen, Strafverfolgung und Informations-	Entscheidung über die Durchführung von Betriebsprüfungen vor Ort (2022, S. 12)	<b>Haltung RR, September 2023:</b> Die Gestaltung des Veranlagungsverfahrens im gesetzlichen Rahmen obliegt der kantonalen Steuerverwaltung. Ob und wann eine Betriebsprüfung vor Ort notwendig ist, entscheidet die kantonale Steuerverwaltung im Einzelfall.	👁️

		fluss in der kantonalen Steuerverwaltung (2022, S. 9 ff.) <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; width: fit-content; margin: 5px auto;">DF</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; width: fit-content; margin: 5px auto;">Regierungsrat</div>		<b>Rückmeldung Januar 2025</b> Die Umsetzung der Empfehlung erfolgt laufend.	
4	2022	Personalamt / Personalprozesse (2022, S. 13 ff.) <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; width: fit-content; margin: 5px auto;">DF</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; width: fit-content; margin: 5px auto;">Regierungsrat</div>	Überarbeitung des Prozesses der jährlichen Beurteilung von Mitarbeitenden (2022, S. 17)	<b>Haltung RR, September 2023:</b> Die Überprüfung des Konzepts für das jährliche Mitarbeitendengespräch wird 2024 angegangen.  <b>Rückmeldung Januar 2025</b> Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt. Die Inkraftsetzung des neuen MAG (DIALOG) erfolgt im 1. Quartal 2025. Der Abschlussbericht zum ePersonaldossier ist im 2. Quartal 2025 geplant.	●
			Einführung eines digitalisierten Personaldossiers mit Zugriff für die Linie und das Personalamt (2022, S. 17)	<b>Haltung RR, September 2023:</b> Die Empfehlungen der GPK sind nachvollziehbar. Die Einführung des digitalisierten Personaldossiers ist bereits im Jahr 2020 erfolgt und wird beim Personalamt und beim Amt für Finanzen für den Lohnvollzug genutzt. Einzig der Roll-Out an die Ämter musste verschoben werden. Die Umsetzungsarbeiten konnten im Jahr 2023 wiederaufgenommen werden. Der Roll-Out für alle Ämter ist für Anfang 2024 vorgesehen. Der Regierungsrat teilt die Auffassung der GPK allerdings nicht, dass diese Aufgaben allein mit einer Repriorisierung der Aufgaben bewältigt werden können.  <b>Rückmeldung Januar 2025</b> Die Empfehlung wurde noch nicht umgesetzt. Das Rollout des digitalen Personaldossiers ist verwaltungsintern seit April 2024 vorbereitet. Verschiedene Abhängigkeiten von externen Partnern führen zu Verzögerungen.	●
			Setzung des Schwerpunktes Führungskultur in der Fortbildung (2022, S. 17)	<b>Rückmeldung Januar 2025</b> Die Empfehlung wurde umgesetzt. Am Kaderseminar wurde im Jahr 2023 der Startschuss für die Entwicklung des neuen Mitarbeitendengespräch gelegt. Das Kaderseminar 2024 wurde genutzt, um die Aktualisierung des Personalleitbildes zu initiieren. Konkrete Umsetzungsansätze werden mit dem Kader gemeinsam genutzt.	●

5	2022	<p>Querschnittsaufgaben des Amts für Immobilien (2022, S. 17 ff.)</p> <div data-bbox="331 416 510 475" style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-bottom: 5px;">DF</div> <div data-bbox="331 499 510 558" style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Regierungsrat</div>	<p>Zeitnahe Verabschiedung der Immobilienstrategie und -verordnung (2022, S. 17)</p>	<p><b>Haltung RR, September 2023:</b></p> <p>Mit Beschluss vom 16. Juni 2020 hat der Regierungsrat die Erhebung zur Nutzung von Immobilien durch den Kanton zur Kenntnis genommen. Er hat festgelegt, dass eine kantonale Immobilienverordnung zu erarbeiten ist (RRB-2020-260).</p> <p>Infolge fehlender Ressourcen im Departementssekretariat konnte die Immobilienverordnung noch nicht vollständig erarbeitet werden. Ziel ist, dass der Regierungsrat bis Ende 2023 die Immobilienverordnung verabschieden kann.</p> <p>Beurteilung, Regelung von Prozessen, Verantwortlichkeiten, Kompetenzen und Führung: Die Terminverzögerungen bei Investitionsprojekten begründen sich mit Abhängigkeiten bei den Bestellenden, aufgrund langwieriger Bewilligungsverfahren oder politisch bedingten Entscheiden. Bei Unterhaltsprojekten gibt es kaum Terminverzögerungen.</p> <p>Die Zusammenarbeit zwischen den Departementen und dem Amt für Immobilien läuft bei Einhaltung von Zuständigkeiten und des Voranschlagprozesses mehrheitlich gut. Differenzen entstehen im Regelfall dann, wenn die von den Departementen gewünschte optimale Umsetzung eines Vorhabens nicht mit den übrigen finanziellen und organisatorischen Vorgaben im Einklang steht.</p> <p><b>Rückmeldung Januar 2025</b></p> <p>Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt. Es ist geplant, die Immobilienstrategie und die Immobilienverordnung im 2. Quartal 2025 dem Regierungsrat vorzulegen.</p>	●
6	2023	<p>Analyse der Reorganisation im Amt für Volksschule und Sport (2023, S. 16 ff.)</p> <div data-bbox="331 1281 510 1340" style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-bottom: 5px;">DF</div> <div data-bbox="331 1364 510 1423" style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Regierungsrat</div>	<p>Formulierung klarer Regeln unter welchen Voraussetzungen Partnerinnen und Partner von Führungspersonen in hierarchischen Funktionen angestellt werden können (2023, S. 22)</p>	<p><b>Haltung RR, September 2024:</b></p> <p>Der Regierungsrat teilt die Auffassung der GPK, dass für solche Situationen jeweils klare Regelungen zu formulieren sind. Diese können nach dem Dafürhalten des Regierungsrates jedoch nicht generell formuliert werden, sondern müssen jeweils aufgrund der konkreten Situation formuliert werden.</p> <p>In der von der GPK geschilderten Situation bestand eine solche Regelung, diese wurde jedoch nicht umgesetzt.</p> <p><b>Rückmeldung Januar 2025</b></p> <p>Die Empfehlung wurde umgesetzt. Die Mitarbeitenden und Führungskräfte werden laufend sensibilisiert.</p>	●

Adressat Departement Bildung und Kultur

Nr	Jahr	Prüfthema und Adressaten	Empfehlungen der GPK	Bemerkung der geprüften Organisationseinheit (umgesetzt, teilweise umgesetzt oder nicht umgesetzt)	Einschätzung GPK
1	2021	Nachprüfung Informatikbeschaffung: Schuladministrationssoftware "Educase" (2021, S. 36 ff.)  DBK	Analysieren der weiteren Entwicklung und Prüfung eines Ausstiegsszenarios (2021, S. 37)	<b>Rückmeldung Januar 2025</b> Die Empfehlung wurde mit dem Projektabschluss zur Ersatzbeschaffung der Schulverwaltungssoftware Sek II umgesetzt.	
2	2023	Analyse der Reorganisation im Amt für Volksschule und Sport (2023, S. 16 ff.)  DBK  Regierungsrat	Einbezug von betroffenen Mitarbeitenden von Beginn an und in angemessener Weise bei zukünftigen Reorganisationen sowie Unterstützung im Umsetzungsprozess (2023, S. 22)	<b>Haltung RR, September 2024:</b> Der Gesamtregierungsrat wurde durch das DBK über den aktuellen Stand der Arbeiten und das derzeit laufende Projekt informiert. Der Regierungsrat hat auf der Basis dieser Berichterstattung punktuelle Anpassungen im Reorganisationsprojekt vorgenommen, die vom DBK nun umgesetzt werden. Aufgrund der politischen Relevanz des Themas wird der Regierungsrat auch weiterhin zeitnah über die laufenden Arbeiten informiert. Die Umsetzung von ergänzenden Massnahmen ist für Herbst 2024 geplant. Die Mitarbeitenden sind in diesen Prozess seit Beginn partizipativ eingebunden. Der Fokus liegt jetzt auf der Umsetzung und der Zukunft. Die Empfehlungen der GPK werden in diesen Arbeiten berücksichtigt.  <b>Rückmeldung Januar 2025</b> Die Empfehlung wird mit dem laufenden Prozess umgesetzt.	
		Analyse der Reorganisation im Amt für Volksschule und Sport (2023, S. 16 ff.)	Systematisierung des Auswahlprozesses externer Beratungsdienste (2023, S. 22)	<b>Haltung RR, September 2024:</b> Der Regierungsrat hat die Systematisierung des Auswahlprozesses für Beratungsdienstleistungen geprüft. Aus dem GPK-Bericht geht nicht hervor, dass in diesem Bereich ein allgemeines, systematisches Problem existiert. Auch dem Regierungsrat sind keine weiteren Fälle bekannt, in denen nicht zweckdienliche Beratungsleistungen eingekauft worden wären.  <b>Rückmeldung Januar 2025</b>	

		<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-bottom: 5px; width: fit-content;">DBK</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; width: fit-content;">Regierungsrat</div>		<p>Mit der Überprüfung wurde die Empfehlung umgesetzt. Auf eine weitergehende Systematisierung des Auswahlprozesses wird verzichtet. Die vorgängige Prüfung der Notwendigkeit des Zuzugs externer Fachkompetenzen ist eine Selbstverständlichkeit im Rahmen der Initialisierung, Planung oder Überprüfung eines Projekts.</p>	
<i>Kommentar zur Empfehlung</i>			<p>In der Empfehlung geht es darum bei Beratungsbedarf vorgängig zu prüfen, ob externe Prozesskompetenzen und/oder externe Fachkompetenzen benötigt wird.</p>		

Adressat Departement Gesundheit und Soziales

Nr	Jahr	Prüfthema und Adressaten	Empfehlungen der GPK	Bemerkung der geprüften Organisationseinheit (umgesetzt, teilweise umgesetzt oder nicht umgesetzt)	Einschätzung GPK
1	2020	Fürsorgerische Unterbringung (2020, S. 20 ff.)  DGS	Einführung einer Meldepflicht für FU (2020, S. 22)	<p><b>Haltung RR, September 2021:</b> Der Regierungsrat lehnt die Wiedereinführung einer Meldepflicht ab. Der Gesetzgeber hat diese Meldepflicht 2018 im EG zum ZGB aufgehoben. Die durch die KESB verfügten oder verlängerten FU können nachvollzogen werden. Die grosse Anzahl an FU wird jedoch ärztlich verfügt. Eine Meldung an die KESB ist nicht sinnvoll, weil die KESB bei ärztlich verfügten FU keine Rolle zukommt und sie kein Verfahren eröffnet. Eine Meldung an eine andere Vollzugsstelle ist aus datenschutzrechtlichen Überlegungen heraus nicht angemessen. Der Kanton hat keine statistische Stelle, die solche Zahlen sammelt und auswertet.</p> <p><b>Rückmeldung Januar 2025</b> Die Wiedereinführung der Meldepflicht wird abgelehnt. Der Empfehlung wird nicht gefolgt.</p>	●
2	2021	Entwicklung Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (2021, S. 22 ff.)  DGS  Regierungsrat	<p>Ausarbeitung eines realistischen Finanzierungsmodells für den SVAR, um eine politische Debatte über eine zukünftige Ausfinanzierung des SVAR führen zu können (2021, S. 31)</p> <p>Prüfung der im SVAR-Gesetz definierten Handlungsspielräume in Bezug auf zielführende zukünftige überregionale gesundheitspolitische Zusammenarbeit (2021, S. 31)</p> <p>Festlegung von qualitativen Zielvorgaben für die Führungskultur in der neuen Eignerstrategie (2021, S. 31)</p>	<p><b>Rückmeldung Januar 2025</b> Es laufen derzeit verschiedene Arbeiten zur Zukunft des SVAR. In diesem Zusammenhang werden auch finanzielle Fragen geklärt.</p> <p><b>Rückmeldung Januar 2025</b> Es laufen derzeit verschiedene Arbeiten zur Zukunft des SVAR. In diesem Zusammenhang wird auch eine Revision des Spitalverbundgesetzes geprüft.</p> <p><b>Rückmeldung Januar 2025</b> In der Eignerstrategie 2022–2024 sowie 2025–2027 wurde ein Kapitel zu personalpolitischen Zielen integriert. Die Empfehlung ist damit umgesetzt.</p>	●  ●  ●




3	2023	Kindes- und Erwachsenen-schutzbehörde (2023, S. 22 ff.)  <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 0 auto;">DGS</div>	Entwicklung von Strategien, um die Überbelastung der Behörde abzuwenden (2023, S. 29)	<p><b>Haltung RR, September 2024:</b></p> <p>Der Regierungsrat hat Massnahmen gegen die Überlastung der KESB ergriffen, indem er eine Stellenaufstockung bewilligt hat. Die Wirkung dieser Massnahme ist noch nicht eingetreten, weil die gesprochenen Stellen bis anhin nicht besetzt werden konnten. Er hat deshalb zusätzlich finanzielle Mittel für "Springer-Einsätze" genehmigt. Der Mangel an Fachkräften für die KESB zeigt sich in der ganzen Region und wird nicht kurzfristig abgewendet werden können. Spezifische Strategien zur Gewinnung von Fachkräften für die KESB sind nur beschränkt möglich, weil eine Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden des Kantons zu wahren ist. Vor dem Hintergrund der Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von Mitgliedern für die Behörde und mit Blick auf den Leitungswechsel werden weitere Optionen diskutiert, wie mit organisatorischen Anpassungen kurz- und mittelfristig auf die bestehenden Herausforderungen reagiert werden kann.</p> <p><b>Rückmeldung Januar 2025</b></p> <p>Massnahmen wurden ergriffen, aber die vakanten Behördenstellen konnten bis anhin nicht alle besetzt werden, weshalb weiterhin "Springer" eingesetzt werden müssen.</p>	●
---	------	---	--	---	---


Adressat Departement Bau und Volkswirtschaft

Nr	Jahr	Prüfthema und Adressaten	Empfehlungen der GPK	Bemerkung der geprüften Organisationseinheit (umgesetzt, teilweise umgesetzt oder nicht umgesetzt)	Einschätzung GPK
1	2020	Nachprüfungen Stand der Rechtsmittelverfahren im DBV  (2020, S. 27 ff.)  DBV	Optimierung der Verständigung mit den Gesuchstellenden und Stärkung der Verfahrenskoordination  (2020, S. 29)	<b>Haltung RR, Mai 2021 (KR-Sitzung)</b> <b>Votum D. Biasotto, Wortprotokoll KR vom 3. Mai 2021, S. 429 f.</b>  Ich mache zuerst eine grundsätzliche Bemerkung zum Thema «Stand der Rechtsmittelverfahren im DBV». Rechtsmittelverfahren im DBV betreffen nur Einsprachen und Rekurse und nicht Vorprüfungen oder Bauermittlungs- und Baubewilligungsverfahren. Die GPK warf jedoch auch einen Blick auf letztere und überprüfte auch diese. Auf pauschale Vorwürfe an die Adresse des DBV, an den Rechtsdienst oder ganz spezifisch an die Abteilung Raumentwicklung gehe ich nicht ein. Ich weise diese entschieden und mit Vehemenz zurück. Es gibt eine klare Strategie, lösungsorientiert zu arbeiten und den grösstmöglichen Handlungsspielraum in allen Ämtern zu nutzen. Wenn Sie einen Fall kennen, bei dem das nicht zutrifft oder Sie das Gefühl haben, nicht korrekt behandelt worden zu sein, melden Sie sich bitte mit dem konkreten Fall persönlich bei mir. Die Strategie ausserhalb der Bauzone lautet: Erhalt der Streusiedlung unter Ausnutzung des grösstmöglichen Handlungsspielraums sowie lösungsorientiert und kundenorientiert mit Architekten, Planern und Bauherren zusammenzuarbeiten. Das war nicht immer so, wir mussten daran arbeiten. Es benötigte teilweise sogar personelle Änderungen. Geben Sie bitte den neuen Personen, insbesondere dem designierten Amtsleiter und bereits amtierenden Kantonsplaner, Herrn Markus Fäh, und dem Abteilungsleiter für Raumentwicklung, Herrn Alex Zeller, Zeit, um sich zu orientieren, eine Lagebeurteilung vorzunehmen und sich zu überlegen, wo man Verfahren beschleunigen könnte. Sie prüfen zum Beispiel, wo Empfehlungen oder Checklisten verfasst werden können, die die Arbeit und die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und den Bauherren erleichtern, vereinfachen und effizienter machen. Geben Sie diesen Herren bitte die Chance, den neuen strategischen Auftrag und die damit einhergehende Haltung, welche in der Zwischenzeit bei allen Ämtern gilt, einzuführen und durchzusetzen. Wir haben vor, da und dort Checklisten oder Merkblätter auszubauen, immer mit dem Ziel, dass wir für Bauwillige ausserhalb der Bauzonen eine Effizienzsteigerung erreichen. Die Effizienzsteigerung beim Rechtsdienst ist ebenfalls erfolgreich unterwegs. Der Rekursstau konnte innerhalb der letzten zwei Jahre um rund 40 Verfahren abgebaut werden. Mit einer durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von sechs bis sieben Monaten sind wir in dem von uns beeinflussbaren Bereich auf Kurs. Der Rechtsdienst hat auch zunehmend Erfolg, mit bewusst vermehrt durchgeführten Augenscheinen, eine Einigung zu erzielen.	


			<p>Ebenso wird frühzeitig ein Hinweis an die eine oder andere Partei gegeben, hauptsächlich an die klagende, wenn deren Aussichten auf Erfolg gering sind. Eine juristische Orientierung, welche man bei einem Augenschein erhält, hat schon oftmals zur Einsparung von Zeit und Geld geführt. Der Ausbau der 50 Stellenprozente beim Rechtsdienst ist vor allem mit Blick auf die Einsprachen und Rekursentscheide, welche insgesamt nicht rückläufig sind, auf die zweite Jahreshälfte geplant. Es geht auch darum, dass die Vorstösse aus dem Kantonsrat, Stichwort Motion Standesinitiative und andere politische Vorstösse, bewältigt und gestemmt werden können. Der Rechtsdienst muss deswegen verstärkt werden. Ich erinnere nochmals daran, dass wir im Departement Bau und Volkswirtschaft aktuell bei Rekursen eine Verfahrensdauer von 6.5 Monaten haben. Ein Verfahren beim Obergericht dauert zwischen 12 und 18 Monaten und dafür haben Sie im letzten Traktandum laut applaudiert. Man spricht also von einer Rekursfrist von 6 Monaten, welche als Zielvorgabe bzw. in Anwendung zum Baugesetz gegeben ist. Bei Baubewilligungsverfahren wird von 8 Wochen gesprochen, wenn die Gemeinden zuständig sind und von 12 Wochen, wenn der Baukoordinationsdienst des Kantons zuständig ist. Wir sind diesbezüglich gut unterwegs. Sie stellen auch fest, dass die Zahl der Baugesuche beim Departement Bau und Volkswirtschaft massiv zugenommen hat, auf über 912 Gesuche im vergangenen Jahr. Es wurden alle mit den vorhandenen Ressourcen behandelt.</p> <p><b>Haltung RR, September 2021:</b> Nach wie vor gilt die Haltung des RR vom März resp. Mai (KR-Votum D. Biasotto).</p> <p><b>Rückmeldung Januar 2025</b> Aufgrund der gegebenen Antwort sind keine Aktivitäten geplant.</p>	
		<p>Nachvollziehbare Darstellung der Ergebnisse der Verfahrensbearbeitung im Rahmen des AFP und des Rechenschaftsberichtes (2020, S. 29)</p>	<p>Vgl. oben</p> <p><b>Rückmeldung Januar 2025</b> Die Empfehlung wurde umgesetzt. Im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2026-2028 ist neu die Kennzahl "Anzahl pendente Rekurse und Einsprachen Ende Jahr" aufgenommen worden. Damit gibt der AFP bzw. der Rechenschaftsbericht künftig Auskunft über den Bestand der hängigen Verfahren per Ende Jahr.</p>	●

Adressat Departement Inneres und Sicherheit

Nr	Jahr	Prüfthema und Adressaten	Empfehlungen der GPK	Bemerkung der geprüften Organisationseinheit (umgesetzt, teilweise umgesetzt oder nicht umgesetzt)	Einschätzung GPK
1	2020	Gemeindeaufsicht (2020, S. 23 ff.)  DIS  Regierungsrat	Prüfung der Führung eines strukturierten und risikobasierten Inventars über die Aufgaben der Gemeindeaufsicht (2020, S. 26)	<b>Haltung RR, September 2021:</b> Inventar: Die Aufgaben im Rahmen der Gemeindeaufsicht sind derart vielfältig und der Charakter der Aufsicht als Verbandsaufsicht dergestalt, dass sie nicht mit einem Inventar einfach erfasst werden könnte. Hier unterscheidet sich die Gemeindeaufsicht etwa von einem IKS oder von der Finanzaufsicht. Nicht von ungefähr ist gerade die Finanzaufsicht stark strukturiert, da sie sich an ganz konkreten Kennzahlen orientieren kann. Das ist in vielen Bereich der Gemeindeaufsicht nicht möglich, verfügen die Gemeinden doch sehr oft über einen erheblichen Ermessensspielraum, den der Regierungsrat respektieren muss.  <b>Rückmeldung Januar 2025</b> Aufgrund der gegebenen Antwort sind keine Aktivitäten geplant.	
			Prüfung eines verbindlichen Aus- und Weiterbildungsangebotes für kommunale Geschäftsprüfungskommissionen (2020, S. 26)	<b>Haltung RR, September 2021:</b> Eine verbindliche, sprich obligatorische Weiterbildung könnte rechtlich nicht durchgesetzt werden, da die Mitglieder der GPK von den Stimmberechtigten gewählt sind und die Amtsausübung von keinen weiteren Voraussetzungen als der Stimmberechtigung abhängt.  Es bestehen bereits Weiterbildungsangebote. So führt ecopol in Kooperation mit der Gemeindepräsidenten-Konferenz Weiterbildungen für Ratsmitglieder durch. Diese richten sich an amtierende Gemeinderatsmitglieder, können aber auch von Mitgliedern der GPK oder gemeinderätlichen Kommissionen besucht werden. Dieses bereits von den Gemeinden lancierte Weiterbildungsangebot könnte durchaus auch gezielt auf Mitglieder der kommunalen GPK ausgerichtet werden.  Die Inanspruchnahme dieses Angebots wird aber im Ermessen der GPK-Mitglieder bleiben.  <b>Rückmeldung Januar 2025</b> Gegenwärtig ist im Departement Inneres und Sicherheit ein Leitfaden für kommunale GPK in Ausarbeitung. Weitere Aktivitäten sind aufgrund der gegebenen Antworten nicht geplant.	
			Periodische Überprüfung der Anwendung der SKOS-Richtlinien in den Gemeinden	<b>Haltung RR, September 2021:</b> Gemäss Votum Balmer anlässlich der KR-Sitzung vom Mai 2021:	

			(2020, S. 26)	<p>«Regierungsrat Balmer: Der Kanton kann die SKOS-Richtlinien mit den Gemeinden diskutieren, auch jene Punkte, bei welchen festgestellt wurde, dass sich die Gemeinden nicht daran gehalten haben. Die Gemeinden sind der SKOS beigetreten oder nicht und es liegt an dieser Konferenz selbst, allfällige Gemeinden zu rügen. Das Departement Gesundheit und Soziales kann nur darauf hinweisen, hat aber keine Befugnisse mit einem Disziplinarverfahren einer Gemeinde mitzuteilen, dass sie ihre Kompetenzen über- oder unterschritten hat. Ich weise darauf hin, dass der Kanton den Gemeinden gegenüber keine rechtlichen Befugnisse hat. Nur ein Gericht kann eine Gemeinde, die im Sozialhilfebereich nicht gemäss den SKOS-Richtlinien oder dem Sozialhilfegesetz gehandelt hat, zurechtweisen. Der Kanton hilft den Gemeinden mit Schulungen usw., weil dies aus Sicht der Bezügerinnen und Bezüger als wertvoll erachtet wird. Damit kann auch weiterer Schaden, welcher allenfalls auf den Kanton zu kommen könnte, abgehalten werden. Der Kanton kann aber auf die Gemeinden nicht über den gesetzlichen Rahmen hinaus Einfluss nehmen.»</p> <p><b>Rückmeldung Januar 2025</b> Aufgrund der gegebenen Antwort sind keine Aktivitäten geplant.</p>	
2	2021	<p>Aufsicht und Zuständigkeiten Asyl- und Flüchtlingsbereich (2021, S. 16 ff.)</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; width: fit-content; margin: 5px auto;">DIS</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; width: fit-content; margin: 5px auto;">Regierungsrat</div>	<p>Überdenken der unübersichtlichen Struktur im Betreuungswesen des Asyl- und Flüchtlingswesens (2021, S. 22)</p>	<p><b>Haltung RR, September 2022:</b> Es wird auf die Ausführungen gemäss Kantonsratssitzung vom 9. Mai 2022 verwiesen: Die organisatorische Trennung zwischen DGS und DIS ist sinnvoll. Eine weitergehende Aufsichtstätigkeit des DGS würde erheblich mehr personelle Ressourcen im DGS voraussetzen (vorbehalten die genügenden gesetzlichen Grundlagen für diese Art der Aufsicht).</p> <p><b>Rückmeldung Januar 2025</b> Aufgrund der gegebenen Antworten sind keine Aktivitäten geplant.</p>	
3	2021	<p>Zweckverbände und andere Zusammenarbeitsformen der Gemeinden“ (2021, S. 31 ff.)</p>	<p>Zusammenstellung aller Zweckverbände und deren Statuten durch das DIS (2021, S. 34)</p>	<p><b>Haltung RR, September 2022</b> Das DIS hat die Empfehlung der GPK bereits aufgenommen und Ende März 2022 eine Umfrage bei den Gemeinden eingeleitet, um die verschiedenen Formen der Zusammenarbeit der Gemeinden (Verträge, Körperschaften) zu erheben. Die Rückmeldungen der Gemeinden zeigen, dass "diese Informationen auch nicht einfach so bei den Gemeinden vorliegen" (Mail der Gemeindepräsidentenkonferenz vom 13. April 2022). Eine Zusammenstellung der Zweckverbände wird verlässlich möglich sein, weil diese vom Regierungsrat zu geneh-</p>	

		DIS		<p>migen sind. Die Praxis zeigt, dass teilweise Zweckverbände aufgelöst wurden, ohne dass dazu eine Zustimmung des Regierungsrates vorliegt. Die Zusammenstellung der vertraglichen Zusammenarbeiten der Gemeinden wird das DIS aufgrund der Rückmeldungen der Gemeinden erstellen.</p> <p>Nebst den Empfehlungen erwartet die GPK, dass sich der Regierungsrat in seiner Aufsichtsfunktion über Gemeinden und Zweckverbände nicht nur auf die präventive und repressive Aufsicht beschränkt, sondern auch eine allgemeine, aktive Aufsicht wahrnimmt. Als möglich werden stichprobeweise Inspektionen oder Qualitätskontrollen erwähnt, wie sie beispielsweise das DBK im Bereich Volksschule auch bei den in Zweckverbänden organisierten Schulen vornimmt. Die Gemeinden bzw. Zweckverbände haben eine Pflicht zur Selbstkontrolle. Entsprechend dem Grundsatz der Subsidiarität intervenieren die kantonalen Aufsichtsbehörden nur dann, wenn die beaufsichtigten Organisationen Ordnungswidrigkeiten nicht selbst beheben wollen oder können. Hier sind stichprobeweise Inspektionen oder Qualitätskontrollen nicht stufengerecht. Anders sieht es dort aus, wo der Kanton bei der Aufgabenerfüllung eine Rolle hat. Dies ist beispielsweise bei den von der GPK angesprochenen "in Zweckverbänden organisierten Schulen" der Fall: Zur Führung und Organisation der Schulen legt der Regierungsrat im Sinne der Entwicklung der Schulqualität Rahmenbedingungen fest (Art. 35 Abs. 1 des Schulgesetzes).</p> <p>Ausserdem regt die GPK an, dass sich der Regierungsrat Gedanken macht über die Gestaltung der Aufsicht über Zusammenschlüsse von Gemeinden zur Erfüllung von Aufgaben, die nicht als Zweckverbände organisiert sind. Bei solchen "Zusammenschlüssen" kann es sich nur um vertragliche Zusammenarbeiten handeln. Neue Rechtsträger werden damit nicht geschaffen. Solche Zusammenarbeiten unterstehen der allgemeinen Aufsicht über die Gemeinden, ob sie die Aufgaben im entsprechenden Fachbereich sachgerecht wahrnehmen. Eine "separate Aufsicht", wie es offenbar die Meinung der GPK ist, bietet sich nicht an.</p> <p>Schliesslich sollte nach Auffassung der GPK der Regierungsrat prüfen, ob bei der Genehmigung der Statuten nicht ein Bewilligungsvorbehalt gemacht werden sollte, wenn die Aufsicht in den Statuten nicht geregelt ist. Ein solcher Bewilligungsvorbehalt in Statuten von Körperschaften ist entbehrlich, weil sich die Aufsicht zwingend aus dem kantonalen Recht ergibt. Zudem sind Statuten von öffentlich-rechtlichen Körperschaften von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen, damit sie gültig sind bzw. die Körperschaft entsteht. Bilden sich Körperschaften ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde und liegt ihr Zweck im Bereich der öffentlichen Aufgaben, so unterstehen sie den Bestimmungen über die privatrechtlichen Körperschaften (Art. 34 EG zum ZGB).</p>	
--	--	-----	--	---	--

				<p><b>Rückmeldung Januar 2025</b></p> <p>Aufgrund der nachfolgenden Ausführungen sind keine weiteren Aktivitäten geplant.</p> <p>Vgl. 3. Lesung zur Volksinitiative im Kantonsrat, Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 24. Januar 2023, S. 8/9:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine aussagekräftige Auswertung der bestehenden Zusammenarbeiten zwischen den Gemeinden liegt nicht vor.</li> <li>• Es wurde versucht, eine Auswertung der bestehenden Zusammenarbeiten zwischen den Gemeinden vorzunehmen.</li> <li>• Die Intervention der Gemeindepräsidienkonferenz hatte zur Folge, dass keine umfassenden Rückmeldungen zu den öffentlich-rechtlichen Körperschaften i.S.v. Art. 25 ff. EG zum ZGB eingingen. Diese nehmen indessen ebenfalls öffentliche Aufgaben wahr.</li> <li>• Ferner reichten die Gemeindekanzleien teilweise Übersichtslisten allein und teilweise Listen zusammen mit den vorliegenden Verträgen und Körperschaftsstatuten ein. Dies erschwert das Verständnis der Inhalte von bestehenden Zusammenarbeiten.</li> <li>• Ferner sind die eingereichten Listen teilweise unterschiedlich aufgebaut und teilweise unterschiedlich ausgefüllt.</li> <li>• Anfangs Dezember 2022 fehlte immer noch die Rückmeldung einer Gemeinde (Heiden). Diese fehlt nach wie vor, Stand heute.</li> <li>• Frühere Erhebungen und auch die aktuelle Erhebung machen deutlich, dass der interkommunalen Zusammenarbeit auf der Grundlage von Verträgen eine grosse Bedeutung zukommt. Die interkommunale Zusammenarbeit erweist sich indessen als unübersichtlich – nicht nur für den Kanton, sondern offensichtlich auch für die Gemeinden selber – und zufällig. Eine Systematik in der vertraglichen Zusammenarbeit unter den Gemeinden lässt sich anhand der verfügbaren Daten nicht erkennen.</li> <li>• Aufgrund der eingereichten und unterschiedlichen Unterlagen erwies sich das Erstellen einer aktuellen Übersicht über die interkommunale Zusammenarbeit nur als bedingt möglich. Eine solche Übersicht wäre aufgrund der Datenlage wenig aussagekräftig.</li> </ul>	
			<p>Zusammenstellung aller vertraglichen Zusammenschlüsse von Gemeinden (2021, S. 34)</p>	<p><b>Rückmeldung Januar 2025</b></p> <p>Aufgrund der oben erwähnten Ausführungen sind keine Aktivitäten geplant.</p>	

4	2022	Ausländerrechtliche Prozesse in der Abteilung Migration (2022, S. 20 ff.)  <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; width: fit-content; margin: 5px auto;">DIS</div>  <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; width: fit-content; margin: 5px auto;">Regierungsrat</div>	Überprüfung der Entscheidungsprozesse und Entwicklung eines Modells, welches auf einem Mehraugenprinzip basiert (2022, S. 23)	<b>Haltung RR, September 2023:</b> Mehraugenprinzip: Die Prüfung der Härtefallgesuche erfolgt im Rahmen der geltenden Bestimmungen sowie den Weisungen des Staatssekretariats für Migration (SEM). Es trifft nicht zu, dass diese Gesuche nur durch eine Person bzw. durch die Leiterin der Abteilung Migration geprüft werden. Die Einzelfälle werden regelmässig innerhalb der Abteilung besprochen, auch unter Einbezug des Amtsleiters. Es findet also keine einseitige Beurteilung statt und es liegt kein strukturelles Risiko für unangemessene Entscheide vor.  <b>Rückmeldung Januar 2025</b> Aufgrund der gegebenen Antwort sind keine Aktivitäten geplant.	●
			<i>Kommentar zur Empfehlung</i>	Nach Ansicht der GPK muss das Vier-Augenprinzip gegen aussen sichtbar sein.	
			Führung einer Statistik für eingegangene, abgelehnte als auch bewilligte Härtefallgesuche im Amt für Inneres (2022, S. 23)	<b>Haltung RR, September 2023</b> In Bezug auf die Führung kantonaler Statistiken bei Härtefallgesuchen ist festzuhalten, dass seitens Regierungsrat kein Bedarf vorhanden ist. In den letzten Jahren wurden keine solchen Anfragen an das Amt für Inneres gerichtet. Die wichtigsten Statistiken sind beim Statistikdienst des SEM erhältlich.  <b>Rückmeldung Januar 2025</b> Aufgrund der gegebenen Antwort sind keine Aktivitäten geplant.	●
5	2022	Strafanstalt Gmünden (2022, S. 28 ff.)  <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; width: fit-content; margin: 5px auto;">DIS</div>  <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; width: fit-content; margin: 5px auto;">Regierungsrat</div>	Zeitnahe Entscheidung bezüglich Neubauprojekt und nachhaltige Stabilisierung der personellen Situation in der Übergangsphase (2022, S. 30)	<b>Rückmeldung Januar 2025</b> Die Empfehlung wurde umgesetzt.  Der Regierungsrat hat am 7. Mai 2024 den Baukredit zum Neubauprojekt des Strassenverkehrs- und Sicherheitszentrums Appenzell Ausserrhoden in Gmünden zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet. Die Vernehmlassung dauerte vom 31. Mai bis 6. September 2024. Im Q1 2025 wird der Baukredit voraussichtlich zuhanden der 1. Lesung im Kantonsrat verabschiedet.  Die personelle Situation hat sich weiter stabilisiert. Vakante Stellen, welche vorübergehend durch Freelancer/Drittfirmen besetzt werden mussten, konnten im Jahr 2024 wieder besetzt werden (vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 17. September 2024; Gefängnisse Gmünden; Globalkredit mit Leistungsauftrag 2025).	●